

Allgemeine Geschäftsbedingungen

für die Lieferung und Montage einer Photovoltaikanlage

1. Allgemeines

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten zwischen der DEHVISIONS GMBH (Verkäufer) und den Endkunden (Käufer), die ein Vertragsverhältnis über die Lieferung und Montage einer Photovoltaikanlage, gegebenenfalls mit Stromspeicher sowie gegebenenfalls Zusatzdienstleistungen eingehen.

2. Angebot und Vertragsabschluss

- 2.1. Angebote des Verkäufers etwa in Prospekten, Anzeigen oder sonstigen Werbematerialien sind stets freibleibend und unverbindlich.
- 2.2. Mit Unterzeichnung des Auftragsformulars durch den Käufer und dem Verkäufer kommt der Vertrag aufschiebend bedingt durch die vom Käufer gemäß Ziffer 14.1. zu leistende Anzahlung zustande.
- 2.3. Nach beidseitiger Unterzeichnung des Auftragsformulars nimmt der Verkäufer auf seine eigenen Kosten eine technische Machbarkeitsprüfung vor. Der Käufer hat hierzu dem Verkäufer oder gegebenenfalls den durch diesen beauftragten Dritten Zugang zum Montageort zu gewähren.

3. SCHUFA-Information

Für die Gewährung bestimmter, als solche gekennzeichneten Zahlungsvereinbarungen erklärt sich der Käufer mit Abgabe eines verbindlichen Angebots damit einverstanden, dass der Verkäufer bei der SCHUFA Holding AG, Kormoranweg 5, 65201 Wiesbaden, Auskünfte zur Prüfung der Bonität einholt. Es besteht die Möglichkeit, dass auf Grundlage der der SCHUFA Holding AG zur Verfügung stehenden Informationen ein das Kreditrisiko bestimmender Wahrscheinlichkeitswert gebildet und dem Verkäufer mitgeteilt wird.

Erfüllt der Käufer ihn betreffende vertragliche Zahlungspflichten gegenüber dem Verkäufer nicht, teilt der Verkäufer diesbezügliche Informationen der SCHUFA Holding AG mit. Vertragspartner der SCHUFA Holding AG erhalten im Falle eines nachgewiesenen berechtigten Interesses hierüber Auskunft durch diese. Bei Vertragspartnern der SCHUFA Holding AG handelt es typischerweise um Kreditinstitute sowie Kreditkartengesellschaften und generell solche Unternehmen, die Leistungen gegen Kredit erbringen.

4. Leistung des Verkäufers

- 4.1. Eine vom Verkäufer durchgeführte Wirtschaftlichkeitsberechnung stellt keine Beschaffenheitsvereinbarung im Sinne von § 433 Abs. 1 Satz 1 BGB oder eine Garantie im Sinne von § 443 Abs. 1 BGB dar.
- 4.2. Der Verkäufer sorgt für die fachgerechte Ausführung der Montage und die Herbeiführung des zum vertragsgemäßen Gebrauch geeigneten Zustands der Photovoltaikanlage. Die Pflicht des Verkäufers erfasst die Schaffung der technischen Voraussetzungen der Photovoltaikanlage für einen Eigenverbrauch des erzeugten Stroms und für den Anschluss durch den Netzbetreiber an das Stromnetz.

Der Anschluss an das Stromnetz selbst (Setzen eines Einspeisezählers) ist nicht Gegenstand der vertraglichen Leistungspflicht des Verkäufers.

- 4.3. Der Verkäufer ist berechtigt, die Vornahme von Leistungen an Dritte (Subunternehmer) zu übertragen.
- 4.4. Die fachgerechte Leistung des Verkäufers ist mit Montage aller Haupt- und Zusatzkomponenten sowie mit Durchführung eines Probetriebs der Photovoltaikanlage erbracht. Die Dokumentation der erbrachten Leistungen erfolgt mittels eines Probetriebsprotokolls, das vom Käufer unterzeichnet wird.
- 4.5. Nach Anschluss der Photovoltaikanlage an das Stromnetz selbst (Setzen eines Einspeisezählers) erfolgt die Abnahme der Photovoltaikanlage durch Unterzeichnung eines Abnahmeprotokolls durch den Käufer. Der Käufer darf die Abnahme nur bei Vorliegen wesentlicher Mängel, die den Betrieb der Photovoltaikanlage beeinträchtigen, verweigern. Verweigert der Käufer die Abnahme, obwohl keine wesentlichen Mängel vorliegen, so gilt die Abnahme auch ohne Unterzeichnung des Abnahmeprotokolls durch den Käufer als erfolgt.
- 4.6. Optionale Zusatzleistungen, die durch den Käufer beauftragt wurden, sind nicht Bestandteil der Leistung i.S. der Ziffer 4.2. Vereinbaren Verkäufer und Käufer die Vornahme solch kostenpflichtiger Zusatzleistungen, können für diese eigenständige Gewährleistungs- und Garantiebedingungen gelten.

5. Leistungsfristen und Leistungstermine des Verkäufers

- 5.1. Ausschlaggebend sind nur die im Auftrag genannten Leistungsfristen und Leistungstermine.
- 5.2. Gerät der Verkäufer wegen eines von ihm zu vertretenden Umstandes in Leistungsverzug, so ist der Käufer zur Setzung einer angemessenen Nachfrist zur Bewirkung der betroffenen Leistung verpflichtet. Erst nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist kann der Käufer ihm hieraus resultierende Rechte geltend machen. Unberührt hiervon bleibt das Recht des Käufers, Ersatz für den entstandenen Verzugsschaden aus § 286 BGB geltend zu machen.
- 5.3. Solange der Käufer die ihn treffenden, unter Ziffer 6. bestimmten Verpflichtungen nicht erfüllt, steht dem Verkäufer das Recht zur Einstellung seiner Leistungen zu.
- 5.4. Kommt der Käufer den ihn treffenden Verpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nach, stellt der Verkäufer seine Leistung bis zur Vornahme der jeweiligen Verpflichtung des Käufers ein.

6. Pflichten des Käufers

- 6.1. Es liegt im Pflichtenkreis des Käufers, das Vorliegen der baulichen Voraussetzungen für die Montage sowie die Voraussetzungen für die Nutzung der Anlage auf seine Kosten vor Beginn der Montagearbeiten sicher zu stellen. Dazu gehören etwa:
 - gegebenenfalls erforderliche privatrechtliche, öffentlich-rechtliche oder baurechtliche Mitteilungen, Zustimmungen oder Genehmigungen rechtzeitig einholen;
 - das Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzung für die Einspeisung zu überprüfen;
 - sich eigenständig nach öffentlichen Finanzierungshilfen zu erkundigen;

- die schriftliche Zustimmung des Eigentümers des Grundstücks und/oder der Immobilie bezüglich des Vorhabens einzuholen, sofern dies nicht der Käufer selbst ist;
 - die statische Prüfung der gesamten Dachkonstruktion sowie des Gebäudes an sich zur Befestigung einer Photovoltaikanlage, wobei der Käufer bei Zweifeln des Verkäufers bezüglich bestimmter Flächen deren Geeignetheit mittels statischen Nachweises vor Installationsbeginn nachweisen muss;
 - die Bereitstellung solcher Komponenten, etwa ein Funkrundsteuerempfänger, und die Vornahme solcher Maßnahmen, die auf Grund gesetzlicher Vorgaben notwendig sind und die nicht schriftlich Teil der Vertragsvereinbarungen wurden;
 - die Beantragung eventuell zu erbringender Handlungen durch den Netzbetreiber und das Treffen der für die Einspeisung des erzeugten Stroms notwendigen Vereinbarungen mit diesem durch den Käufer;
 - die elektrische Kundenanlage des Käufers ist durch diesen auf ihre Kompatibilität mit der Anlage hin zu überprüfen;
 - die Gewährleistung eines Netzanschlusses zum Strombezug;
 - möglicherweise anfallende Abgaben oder Umlagen ab dem Zeitpunkt des Vertragsschlusses, die auf die Einspeisevergütung oder den Eigenverbrauch erhoben werden, zu übernehmen;
 - die Wahrung der nach den gesetzlichen Vorgaben, wie etwa dem EEG, ihm obliegenden Pflichten.
- 6.2. Der Käufer hat auf seine Kosten dafür zu sorgen, dass die Montage, Aufstellung und Inbetriebnahme vertragsgemäß begonnen und ohne Unterbrechung durchgeführt werden kann. Der Käufer hat dem Verkäufer und den durch diesen beauftragten Dritten Zugang zum Montageort zu gewähren, soweit dies zur Erbringung der vertraglichen Leistung erforderlich ist. Weiterhin muss der Käufer die Möglichkeit des Gerüstaufbaus und -abbaus sowie hinreichende Wasser- und Stromanschlüsse gewährleisten. Auch die Montage- bzw. Dachfläche muss dergestalt zugänglich und begehbar sein, dass ein gefahrloses Arbeiten möglich ist.
- 6.3. Die sichere und sachgemäße Lagerung der zu verwendenden Liefergegenstände ist durch den Käufer sicherzustellen. Es liegt an ihm, gegebenenfalls notwendige Versicherung gegen Risiken wie etwa Abhandenkommen auf seine Kosten abzuschließen.
- 6.4. Die vorstehenden Pflichten sind durch den Käufer rechtzeitig auf seine Kosten zu erfüllen. Es ist das Recht des Verkäufers, hierüber Nachweise bereits eine angemessene Zeit vor Beginn der Montagearbeiten vom Käufer zu verlangen.

7. Zahlung

- 7.1. Es gelten die vertraglich vereinbarten und im Auftrag ausgewiesenen Preise. Bei diesen handelt es sich um Nettopreise.
- Über jede im Auftrag vereinbarte Teilzahlung stellt der Verkäufer eine Rechnung aus. Nach Abnahme stellt der Verkäufer eine Schlussrechnung aus, die den vollständig vereinbarten Preis aufführt. Jede Rechnung ist innerhalb von 5 Werktagen fällig und ohne Abzug von Skonto durch den Käufer zu begleichen.

- 7.2. Verzugszinsen werden gegenüber Verbrauchern i.H.v. 5 %-Punkten, gegenüber Unternehmern i.H.v. 9 %-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz p. a. berechnet.

8. Mehrkosten

- 8.1. Der Elektromeister überprüft, ob der Zählerschrank auf den erforderlichen technischen Stand ist. Erfüllt der Zählerschrank nicht den entsprechenden Anforderungen, erhält der Käufer über die Mehrkosten ein separates Angebot.
- 8.2. Ist beim Käufer eine Blitzschutzanlage vorhanden, muss diese entweder demonstert, verlegt oder in die PV-Anlage integriert werden. Der Käufer erhält über die Mehrkosten ein separates Angebot.
- 8.3. Ist eine Wärmepumpe vorhanden und die soll in die PV-Anlage integriert werden, dann muss diese überprüft werden und der Käufer erhält über die Mehrkosten ein separates Angebot.
- 8.4. Der Leistungsweg zwischen z.B. Haus und Garage oder Wallbox und der PV-Anlage muss geprüft werden. Ist der Leistungsweg mehr als fünf Meter, erhält der Käufer über die Mehrkosten ein separates Angebot.

9. Eigentumsvorbehalt

- 9.1. Der Verkäufer behält sich das Eigentum an der gelieferten Photovoltaikanlage bzw. den einzelnen Liefergegenständen bis zur vollständigen Zahlung sämtlicher Forderungen aus dem Vertrag vor.
- 9.2. Sofern der Kunde eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder ein Unternehmen in Ausübung seiner gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit ist, besteht der Eigentumsvorbehalt bis zum Ausgleich aller Forderungen aus der laufenden Geschäftsbeziehung.
- 9.3. Der Käufer ist verpflichtet, solange das Eigentum noch nicht auf ihn übergegangen ist, die Photovoltaikanlage bzw. Liefergegenstände pfleglich zu behandeln.
- 9.4. Dem Käufer sind jegliche Verfügungen untersagt, die die unter Eigentumsvorbehalt stehende Photovoltaikanlage betreffend, ebenso wie die Gebrauchsüberlassung an Dritte.
- 9.5. Solange das Eigentum nicht übergegangen ist, hat der Käufer den Verkäufer unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn die Photovoltaikanlage oder einzelne Liefergegenstände gepfändet oder sonstigen Eingriffen Dritter ausgesetzt sind. Der Käufer muss Dritte beim Zugriff auf die Photovoltaikanlage bzw. Liefergegenstände auf das bestehende Eigentumsrecht des Verkäufers ausdrücklich hinweisen. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, dem Verkäufer die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage nach § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Käufer für den entstandenen Ausfall.

10. Rücktrittsrecht des Verkäufers

Der Verkäufer kann mit schriftlicher Erklärung gegenüber dem Käufer von diesem Vertrag zurücktreten,

- Sofern die technische Machbarkeitsprüfung des Verkäufers ergibt, dass die geplante Photovoltaikanlage beim Käufer nicht realisierbar ist.

- sofern er trotz rechtzeitigen Abschlusses eines Deckungsgeschäfts den Liefergegenstand mangels vertragsgemäßer oder rechtzeitiger Selbstlieferung durch einen Lieferanten nicht erhält und den Verkäufer oder einen seiner Erfüllungsgehilfen diesbezüglich kein Verschulden trifft. Der Verkäufer informiert den Käufer unverzüglich ab Kenntnis hierüber.

11. Gefahrenübergang

Die Gefahr der zufälligen Verschlechterung und des zufälligen Untergangs der Photovoltaikanlage bzw. Liefergegenstände geht nach Durchführung des Probebetriebs nach Ziffer 4.3. auf den Käufer über.

12. Gewährleistung

- 12.1. Eine im Falle des Vorliegens von Sach- oder Rechtsmängeln über die gesetzlichen Gewährleistungsrechte hinausgehende Garantie übernimmt der Verkäufer nicht.
- 12.2. Nach Anzeige eines Mangels hat der Käufer dem Verkäufer oder Dritten, derer sich der Verkäufer zur Behebung des Mangels bedient, Zutritt zu der betroffenen Anlage im notwendigen Umfang zu gewähren.
- 12.3. Erhält der Verkäufer vom Käufer in durch diesen zu vertretender Weise falsche Angaben bezüglich des Mangels, so haftet der dieser dem Verkäufer für hieraus resultierende Kosten.
- 12.4. Keinen Mangel begründen geringfügige Abweichungen von der vereinbarten Beschaffenheit oder unerhebliche Beeinträchtigungen der Gebrauchstauglichkeit. Ebenfalls nicht ausreichend ist die Abweichung tatsächlicher Werte von den zuvor durch den Verkäufer erstellten Prognosen, zumindest sofern die Photovoltaikanlage die von den Herstellern angegebenen Leistungswerte einhält. Bei einer solchen Prognose handelt es sich um bloße Schätzwerte und keine verbindlichen Zusagen.
- 12.5. Die Degradation der Photovoltaikanlage bzw. der Liefergegenstände begründet keinen Mangel, soweit sich diese als Ergebnis eines natürlichen und altersbedingten Abnutzungsprozesses darstellt.
- 12.6. Der Käufer gestattet dem Verkäufer und den durch diesen beauftragten Dritten in dem zur Beseitigung der Mängel notwendigen Maße Zugang zum Anlageort. Falls auf Grund nicht unerheblicher Dringlichkeit notwendig, kann dies auch außerhalb der üblichen Geschäftszeiten erfolgen.
- 12.7. Der Gewährleistungsanspruch des Käufers ist ausgeschlossen, wenn dieser oder Dritte die Photovoltaikanlage oder Liefergegenständen verändert haben und der Mangel nachweislich daraus resultierte.
- 12.8. Der Verkäufer haftet dem Käufer nicht für Herstellergarantien, die über die gesetzlichen Gewährleistungen hinausgehen. Der Käufer muss Ansprüche aus einer Herstellergarantie gegenüber dem Hersteller selbst geltend machen.

13. Haftung

- 13.1. Verkäufer und Käufer haften für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- 13.2. Der Verkäufer haftet auch für solche Schäden, die das Ergebnis einer leicht fahrlässigen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder einer

vertragswesentlichen Pflicht sind. Die Haftung für die Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht ist auf vertragstypische, vorhersehbare Schäden beschränkt. Überdies haftet der Verkäufer für die leicht fahrlässige Verletzung anderer als der vorstehenden Pflichten nicht.

- 13.3. Der Verkäufer haftet auch nicht für den Fall, dass die Photovoltaikanlage die in der Wirtschaftlichkeitsberechnung prognostizierten Ertragswerte nicht erreicht. Die Höhe der Erträge hängt von zahlreichen, teils nicht vorhersehbaren Umständen ab. Die Wirtschaftlichkeitsberechnung ist eine unverbindliche Prognose.
- 13.4. Eine Haftung des Verkäufers für solche Schäden, die auf höhere Gewalt (z.B. Gewitter) zurückzuführen sind, ist ausgeschlossen.
- 13.5. Die zuvor vorgenannten Beschränkungen der Haftung gelten gleichsam für die Angestellten der Verkäuferin und ihre Erfüllungsgehilfen i.S. des § 278 BGB.

14. Abschließende Bestimmungen

- 14.1. Sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen dem Verkäufer und Käufer unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- 14.2. Vertragsänderungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine etwaige Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses.
- 14.3. Ist der Käufer ein Unternehmer i.S. des § 14 BGB, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist für den Gerichtsstand im Falle sämtlicher Streitigkeiten der Sitz des Verkäufers ausschlaggebend.
- 14.4. Information zur Verbraucherstreitbeilegung nach § 36 VSBG: Der Verkäufer wird nicht an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes (VSBG) teilnehmen und ist hierzu auch nicht verpflichtet: